

trauen» als eines seiner Ziele genannt. Längerfristig wird es unerlässlich sein, das Geheimhaltungsrecht neu zu fassen und seine sehr unterschiedliche Anwendung in der Bundesverwaltung auf konkretere Richtlinien hin auszurichten und zu harmonisieren.

1. Ist der Bundesrat bereit, engere Klassifizierungsvorschriften zu erlassen, um die Geheimhaltung auf das Nötige zu beschränken und den Wildwuchs zu eliminieren?
2. Ist er bereit, die in der Antwort auf eine Einfache Anfrage Jelmini 1987 in Aussicht gestellte Neuordnung der Klassifizierung der Akteneinsicht und der Auskunftserteilung in eigener Kompetenz nach der Fichen-Affäre nun zu erlassen und dem Parlament, falls sich dies als nötig erweisen sollte, Gesetzesänderungen vorzuschlagen?
3. Bis wann rechnet der Bundesrat mit der Realisierung einer Aenderung der Rechtspraxis?

Texte de l'interpellation du 7 mars 1990

En rapport avec l'affaire des fichiers, le Conseil fédéral s'est donné entre autres objectifs «la transparence totale» afin de «regagner la confiance perdue». A long terme, il sera indispensable de redéfinir le droit du maintien du secret, afin de remédier aux différences d'interprétation au sein de l'administration fédérale. Ceci pourra être réalisé en établissant des directives concrètes qui harmoniseront les pratiques en vigueur:

1. Le Conseil fédéral est-il disposé à énoncer des directives plus strictes sur ce que doivent contenir les fiches, afin de ne laisser secret que l'essentiel et d'éliminer les renseignements superflus?
2. Est-il prêt, après le scandale des fichiers, à ordonner ce qu'il avait laissé entrevoir dans la réponse qu'il avait donnée au député Jelmini en 1987, à savoir qu'il réorganiserait le classement et l'accès aux dossiers? Est-il également disposé, si nécessaire, à proposer au Parlement des modifications de la loi?
3. Quelle est l'estimation du Conseil fédéral quant au temps nécessaire pour modifier la pratique du droit?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Keine – Aucun

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Bereits 1981 hat der Ständerat eine Motion Binder und 1982 der Nationalrat eine Motion Jelmini überwiesen, die die Geheimhaltung auf das Notwendige beschränken und die Bundesverwaltung transparenter machen wollen. Es wurde darauf eine Arbeitsgruppe «Oeffentlichkeit und Geheimhaltung» eingesetzt, die sich während dreier Jahre mit diesen Fragen auseinandersetzte. In einem Schlussbericht machte sie konkrete Vorschläge, die angesichts der Bewältigung der Fichen-Affäre eine neue Aktualität erhalten haben. Zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der Klassifizierung schlug sie beispielsweise eine Neuordnung in einem bundesrätlichen Erlass vor. Mehrheitlich wurde die Streichung von Artikel 293 des Strafgesetzbuches und die Revision der Artikel 86 und 196 des Militärstrafgesetzes empfohlen. Diese und die weiteren Vorschläge sollten nun aus den Schubladen der Bundeskanzlei hervorgeholt, auf ihre Tauglichkeit hin geprüft und wenn möglich realisiert werden.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 5. Juni 1990

Rapport écrit du Conseil fédéral du 5 juin 1990

1. Ende 1988 hat die Bundeskanzlei eine Arbeitsgruppe eingesetzt und ihr den Auftrag erteilt, die Vorschriften über die Klassifizierung von Akten im zivilen Verwaltungsbereich zu überarbeiten und einen Entwurf für eine Verordnung im Sinne der Empfehlungen der Arbeitsgruppe «Oeffentlichkeit und Geheimhaltung» (EJPD) vorzulegen. Die Arbeitsgruppe hat ihre Arbeiten mit jenen des Eidgenössischen Militärdepartementes koordiniert, das seinerseits infolge der Motion Binder das gesamte Geheimhaltungskonzept im militärischen Bereich überarbeitet und inzwischen eine entsprechende Verordnung erlassen hat. Die Arbeitsgruppe wird demnächst einen Entwurf in die Aemterkonsultation geben, der die gegenwärtigen Vorschriften vereinfacht, indem er namentlich die Kategorien

und die Gründe der Klassifizierung einschränkt und genauer umschreibt. Die Befugnisse zur Klassifizierung werden in Zukunft einer höheren Ebene zustehen, als dies heute der Fall ist. Die Aufhebung und die zeitliche Beschränkung der Klassifizierung sowie deren Kontrolle werden genau geregelt. Ausserdem sind Vorschriften für die praktische Umsetzung und die einheitliche Anwendung vorgesehen.

2. Die Empfehlungen der Arbeitsgruppe «Oeffentlichkeit und Geheimhaltung» zu den medienrelevanten Bestimmungen des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes werden bei der Eröffnung eines Vernehmlassungsverfahrens mit der Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches zusammengelegt.

3. Die Vorschläge der Arbeitsgruppe «Oeffentlichkeit und Geheimhaltung», wonach der Zugang zu den Verwaltungsakten und das Recht auf Information in einer Verordnung geregelt werden sollen, sind auf grosse Vorbehalte gestossen. Es wurden namentlich rechtliche Bedenken geltend gemacht und Zweifel an der Anwendbarkeit geäussert. Der Bundesrat hat deshalb die Bundeskanzlei beauftragt, Alternativlösungen vorzuschlagen. Ein entsprechender Entwurf ist inzwischen in die Aemterkonsultation gegeben, aber seinerseits mit Vorbehalten aufgenommen worden. Offen sind namentlich die Rolle und die Zuständigkeit der Informationsdienste.

4. Es ist vorgesehen, die neuen Erlasse auf den 1. Januar 1991, gleichzeitig mit denjenigen des Militärdepartements, in Kraft zu setzen.

Müller-Meilen: Die Antwort auf meine Interpellation zur Geheimhaltung und Oeffentlichkeit gibt mir Anlass zu zwei Bemerkungen: Befriedigt bin ich, dass Bundeskanzlei und Bundesrat in dieser Frage endlich zum Handeln übergehen und eine neue, engere Klassifizierung der vertraulichen und geheimen Akten in Aussicht nehmen, die schon längst dringend ist. Die heutige Regelung entzieht viel zu viele Akten der Oeffentlichkeit. Nicht befriedigt bin ich, dass dieses Handeln so lange auf sich warten liess. Bereits Mitte der achtziger Jahre lag der Bericht der Arbeitsgruppe «Oeffentlichkeit und Geheimhaltung» vor. Hätten die Bundeskanzlei und die anderen Instanzen rascher gehandelt, so wäre ein wesentlicher Teil der Führungsaufgabe im Grenzbereich der Fichenaffäre zeitgerecht an die Hand genommen und vielleicht wären sogar manche Karteien angesichts der neuen Vorschriften rechtzeitig ausgeschaltet worden. Etwas mehr Initiative wäre gerade in diesem Bereich angezeigt gewesen.

Le président: L'interpellateur n'est que partiellement satisfait de la réponse du Conseil fédéral.

89.816

Interpellation Eisenring Beziehungen zum Fürstentum Liechtenstein Relations avec la Principauté de Liechtenstein

Wortlaut der Interpellation vom 15. Dezember 1989

Der bevorstehende Beitritt Liechtensteins zur Uno muss eine generelle Ueberprüfung unserer staatsvertraglichen Beziehungen zum Fürstentum zur Folge haben, insbesondere da die Schweiz bisher im Prinzip auch die diplomatischen Interessen Liechtensteins im Ausland wahrnimmt und die Schweiz aufgrund eines klaren Volksentscheides auf unbestimmte Zeit hinaus kaum Mitglied der Uno sein dürfte. Auch die wirtschafts- und währungspolitischen Bindungen zum Fürstentum sollten unter den heutigen und künftigen Bedingungen umfassend überprüft und allenfalls neu geordnet werden.



Wie beurteilt der Bundesrat die neue Situation, und welche Vorkehrungen gedenkt er ins Auge zu fassen, um den neuen Verhältnissen Rechnung zu tragen, nachdem die vertraglichen Absprachen mit Liechtenstein aufgrund ganz anderer Verhältnisse zu Liechtenstein geschaffen worden sind, als sie heute bestehen und sie sich in Zukunft noch entwickeln könnten?

Texte de l'interpellation du 15 décembre 1989

L'adhésion imminente du Liechtenstein à l'ONU nécessite un réexamen complet de nos traités avec la Principauté, du fait notamment que la Suisse représente en principe les intérêts diplomatiques du Liechtenstein à l'étranger; or, un verdict populaire sans équivoque a renvoyé à une date indéterminée une adhésion de la Suisse à l'ONU. Nos relations économiques et monétaires avec la Principauté devraient également être réexaminées en profondeur à la lumière du contexte actuel et futur et, le cas échéant, être réaménagées.

Comment le Conseil fédéral apprécie-t-il cette nouvelle situation et que compte-t-il entreprendre eu égard aux nouvelles conditions et au fait que les traités conclus avec le Liechtenstein reposaient sur de tout autres relations avec ce pays qui, de surcroît, peuvent encore évoluer?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Keine – Aucun

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 11. Juni 1990

Rapport écrit du Conseil fédéral du 11 juin 1990

Ein Beitritt Liechtensteins zur Uno hat keine Auswirkungen auf das schweizerisch-liechtensteinische Verhältnis. Das Fürstentum ist in der Gestaltung seiner Aussenpolitik frei, auch wenn die Schweiz es in den meisten Drittstaaten diplomatisch vertritt.

Aufgrund des Zollanschlussvertrages von 1923 gehört Liechtenstein zum schweizerischen Zollgebiet und damit zum schweizerischen Wirtschaftsraum. Durch besondere Protokolle ist das Fürstentum in die Efta und das Freihandelsabkommen mit der Europäischen Gemeinschaft eingebunden. Soweit der Warenverkehr betroffen ist, erstrecken sich Rechte und Pflichten der Schweiz auch auf Liechtenstein.

Verträge unter den Efta-Staaten oder der Schweiz mit der EG, die nicht unter den Zollanschlussvertrag fallende Materien betreffen, wie Dienstleistungen, Forschung und Bildung, Umweltschutz, geistiges Eigentum, binden Liechtenstein, wenn sie mit Zustimmung aller Vertragsparteien eine besondere Klausel oder ein Protokoll enthalten, wonach sie sich auf Liechtenstein erstrecken, solange dieses mit der Schweiz durch einen Zollanschlussvertrag verbunden ist.

Im Zusammenhang mit den Diskussionen zwischen der EG und den Efta-Ländern über die Errichtung eines Europäischen Wirtschaftsraumes steht der Bundesrat mit der Regierung des Fürstentums in Verbindung. Es könnten sich Abgrenzungsprobleme ergeben, wenn Verträge nur teilweise vom Zollanschluss erfasst werden. Es wird auch zu prüfen sein, ob und wie weit der Zollanschlussvertrag der europäischen Entwicklung anzupassen ist, ohne dass die besondere Verbindung Liechtensteins mit der Schweiz gelöst würde.

Auf dem Gebiet der Währung stellen sich keine besondere Probleme. Der Schweizerfranken ist die gesetzliche Währung Liechtensteins. Es hat keine eigene Notenbank. Aufgrund des Währungsvertrags von 1980 gelten im Fürstentum die schweizerischen Vorschriften bezüglich der Geld-, Kredit- und Währungspolitik gemäss Nationalbankgesetz. Der Nationalbank stehen diesbezüglich die gleichen Kompetenzen zu wie in der Schweiz. Was die Beziehungen Schweiz-Liechtenstein im Finanzsektor betrifft, so hat die Eidgenössische Bankenkommision kürzlich im Auftrag des Vorstehers des Eidgenössischen Finanzdepartements eine umfassende Bestandsaufnahme abgeschlossen. Der entsprechende Bericht wird Anfang Juli publiziert.

Le président: L'interpellateur n'est pas satisfait de la réponse du Conseil fédéral.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag auf Diskussion
Dagegen

offensichtliche Mehrheit
Minderheit

Verschoben – Renvoyé

90.500

Interpellation Pitteloud

Beitrag an die Unesco zur Bekämpfung des Analphabetismus Contribution suisse à l'UNESCO destinée à la lutte contre l'analphabétisme

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 1043 hiervoor – Voir page 1043 ci-devant

Le président: L'interpellatrice n'est pas satisfaite de la réponse du Conseil fédéral.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag auf Diskussion
Dagegen

offensichtliche Mehrheit
Minderheit

Verschoben – Renvoyé

89.663

Interpellation Ruf

Zahnfüllungsmaterial Amalgam. Verbot Obturations dentaires. Interdiction de l'amalgame

Wortlaut der Interpellation vom 5. Oktober 1989

Seit längerer Zeit ist in zahlreichen Publikationen immer wieder auf die Schädlichkeit und Gefährlichkeit des Zahnfüllstoffes Amalgam für die menschliche Gesundheit und die Umwelt hingewiesen worden. In einem längeren Artikel unter dem Titel «Sondermüll im Mund» wird in der September-Ausgabe (Nr. 9/1989) der Zeitschrift «Natürlich» wegen der gesundheitlichen Risiken, die mit der nach wie vor stark verbreiteten Anwendung von Amalgam verbunden sind, ein Verbot dieses Füllungsmaterials verlangt. Zusammenfassend wird ausgeführt: «Amalgam enthält unter anderem das giftige Quecksilber, das den Körper in einer heimtückischen und kaum beweisbaren Art vergiftet. Aus dem Amalgam wandern laufend Quecksilber-Ionen über die Wurzelkanälchen in den Organismus ab, und zudem werden wahrscheinlich Spuren von Quecksilberdampf freigesetzt – eine Zeitbombe. Deshalb und aus Umweltschutzgründen müsste man Amalgam verbieten. Das schweizerische Bundesamt für Umweltschutz (Anm.: heute Buwal) hat das Amalgam als Sondermüll deklariert und festgestellt, dass feinteiliges Amalgampulver, wie es beim Ausbohren alter Füllungen entsteht, eine erhöhte chemische Reaktivität hat. Allein, dieser einfach zu verarbeitende Sonder-